

Allgemeine Geschäftsbedingungen der i-frame media GmbH (i-AGB)

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der i-frame media GmbH, Lichtstr. 28, 50825 Köln, vertreten durch deren Geschäftsführer Katharina Andree und Markus Uhlenbruck - nachfolgend „i-frame media GmbH“ - gelten für alle zwischen der i-frame media GmbH und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

Die AGB enthalten allgemeine Regelungen, die für alle Verträge gelten (D) und Regelungen für bestimmte Leistungsarten (A-C), die, als speziellere Regelungen, den Regelungen in D im Kollisionsfall vorgehen.

A. Besondere Bedingungen Grafikdesign

§ 1 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

(1) Der Auftraggeber legt der i-frame media GmbH vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

(2) Soll die i-frame media GmbH die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die i-frame media GmbH die Produktionsüberwachung durch, entscheidet sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

(3) Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der i-frame media GmbH zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

§ 2 Haftung und Gewährleistung

(1) Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der i-frame media GmbH insoweit entfällt.

(2) Die i-frame media GmbH haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder

Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

(3) In keinem Fall haftet die i-frame media GmbH für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

§ 3 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

(1) Im Rahmen des Auftrags besteht für die i-frame media GmbH Gestaltungsfreiheit.

(2) Änderungen und Weiterentwicklungen dürfen nur von der i-frame media GmbH vorgenommen werden. Der Auftraggeber wird die i-frame media GmbH damit beauftragen. Nimmt die i-frame media GmbH den Auftrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an, kann der Auftraggeber einen anderen Auftragnehmer beauftragen.

B. Besondere Bedingungen Agenturleistungen

§ 4 Rechtliche Unbedenklichkeit

Vereinbarung siehe Auftragsformular.

§ 5 Exklusivität

Sämtliche Werbeschaltungen werden ausschließlich über die i-frame media GmbH in Auftrag gegeben, dasselbe gilt für die Erteilung von Aufträgen über die Herstellung von Werbemitteln.

§ 6 Provision

Die Leistungen, die die i-frame media GmbH im Zusammenhang mit der Werbevorbereitung, der Werbeberatung, der Mediaplanung und Werbeschaltungen sowie der Werbemittelproduktion erbringt, werden durch die Provision

abgegolten. Die Provision beträgt 15 Prozent des Nettobetrages, den die mit den Werbeschaltungen oder der Werbeproduktion beauftragten Unternehmen und Personen für ihre Leistungen in Rechnung stellen. Die Provision ist, soweit sie nicht von der i-frame media GmbH in branchenüblicher Weise an die beauftragten Unternehmen oder Personen weiterbelastet werden kann, vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 7 Konkurrenzausschluss

Der Auftraggeber ist während der Vertragsdauer verpflichtet, keine andere Agentur mit Leistungen oder Arbeiten zu beauftragen, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

C. Besondere Bedingungen Auftragsproduktion Film / Animation

§ 8 Rechtliche Unbedenklichkeit

Vereinbarung siehe Auftragsformular.

§ 9 Produktionsdurchführung

(1) Die i-frame media GmbH stellt die gesamte Produktion in Abstimmung mit dem Auftraggeber her. Sie ist zur Einschaltung von Subproduzenten / Produktionsdienstleistern berechtigt.

(2) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in jedem Stadium der Produktionsdurchführung bestimmenden Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt, zu nehmen.

(3) Die i-frame media GmbH übernimmt die organisatorische, künstlerische und praktische Durchführung der Produktion. Dies beinhaltet unter anderem die Herstellung des Aufzeichnungsplanes, die Verpflichtung aller an der Produktion Beteiligten, die Beschaffung aller für die Produktion erforderlichen Ausstattungsgegenstände (z.B. Requisiten etc) sowie die Durchführung der administrativen Aufgaben, wie z.B. Buchhaltung, ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Bericht über Produktionsablauf etc.

(4) Der Auftraggeber hat – auch durch Bevollmächtigte – uneingeschränkten Zugang zu allen Dreh- und Produktionsorten einschließlich der Einrichtungen, in denen die Postproduktion stattfindet.

§ 10 Abgabeplan, Abnahme

(1) Die Kosten des Materials sind in der Kalkulation eingestellt. Die i-frame media GmbH trägt die Kosten sowie die Gefahr des Transports. Das Material geht mit der Übergabe an Auftraggeber in dessen Eigentum über.

(2) Die Produktion bedarf der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Teilabnahmen finden nicht statt. Der Auftraggeber gibt der i-frame media GmbH die Möglichkeit zur Nachbesserung, wenn und soweit die Nachbesserung möglich und für beide Seiten angemessen und zumutbar ist.

(3) Der Auftraggeber ist zur Ausstrahlung der Produktion nicht verpflichtet.

§ 11 Nennung

(1) Für die Nennung der Parteien in Vor- und Abspann der Produktion sowie in Ankündigungen, Pressemeldungen und Werbung für die Produktion vereinbaren die Parteien folgende Formulierung (ggf. in entsprechender Übersetzung): „Ein Produktion der i-frame media GmbH, Köln. Im Auftrag von (Auftraggeber)“

(2) Der Auftraggeber wird vorstehende Nennungsverpflichtung auch seinen im Rahmen der Verwertung eingeschalteten Vertragspartnern auferlegen. Er haftet für die von diesen begangenen Verstöße gegen die Nennungsverpflichtung.

C. Allgemeine Bedingungen

Soweit in A–C nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die folgenden Regelungen.

§ 12 Urheberrechtliche Werke

Es wird vereinbart, dass sämtliche von der i-frame media GmbH angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. als urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG gelten und damit die Vorschriften des UrhG zwischen den Parteien entsprechend anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen.

§ 13 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der i-frame media GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Bei Verstoß hiergegen hat der Auftraggeber der i-frame media GmbH zusätzlich zu der für die Vertragsleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

(2) Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen i-frame media GmbH und Auftraggeber.

(3) Die i-frame media GmbH ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der i-frame media GmbH zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der i-frame media GmbH, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

(4) Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der i-frame media GmbH formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(5) Über den Umfang der Nutzung steht der i-frame media GmbH ein unentgeltlicher, unverzüglicher Auskunftsanspruch zu.

(6) Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der i-frame media GmbH. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ur-

sprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der i-frame media GmbH erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

§ 14 Umfang der Rechteeinräumung:

einfache/exklusive Nutzungsrechte

(1) Die i-frame media GmbH überträgt dem Auftraggeber – im Zeitpunkt des Entstehens, spätestens aber mit Vertragsabschluss – an den im Auftrag bezeichneten Werken ein einfaches Nutzungsrecht, wenn die vollständige Bezahlung der Vergütung zuvor erfolgte. Eine andere Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(2) In dem Auftrag sind zu regeln: ob ein einfaches oder exklusives Nutzungsrecht gewährt wird, der Verwendungszweck; die Nutzungsart; in welchen Medien das Nutzungsrecht zugelassen ist; auf welches geographisches Gebiet sich das Nutzungsrecht erstreckt; der Nutzungszeitraum und die Nutzungsfrequenz; die maximale Anzahl der Nutzungen. Ist hierzu nichts angegeben, ist ein einfaches, einmaliges Nutzungsrecht und nicht zur Verwendung in den Medien gestattet, das Verwendungsgebiet ist dann die BRD.

(3) Die Einräumung eines ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechts ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich und ausdrücklich im Auftrag als solches zu bezeichnen. Die i-frame media GmbH überträgt dem Auftraggeber dann - im Zeitpunkt des Entstehens, spätestens aber mit Vertragsabschluss - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Produktion bei ihr entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihr erworbenen oder zu erwerbenden Nutzungsrechte ausschließlich, frei auf Dritte übertragbar, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt. Davon ausgenommen sind bislang unbekanntes Nutzungsarten. Die i-frame media GmbH bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

(4) Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die von den Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL für Sendezwecke verwalteten Rechte an der Musik.

§ 15 Kostenvoranschläge

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird auf der Grundlage der Stundensätze der i-frame media GmbH nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitung der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 10% werden dem Auftraggeber angezeigt.

(2) Die Honoraransprüche der i-frame media GmbH entstehen auch dann, wenn die jeweiligen Leistungen zuvor nicht durch einen Kostenvoranschlag von der i-frame media GmbH veranschlagt worden sind. Sollte der Auftraggeber mit der i-frame media GmbH schriftlich vereinbart haben, dass vor Ausführung von Arbeiten die Freigabe eines Kostenvoranschlages erforderlich ist, gilt er spätestens nach 7 Werktagen als freigegeben, es sei denn, der Auftraggeber hat dessen Inhalt ausdrücklich schriftlich widersprochen.

§ 16 Briefing / Angebot

Grundlage für die Arbeit der i-frame media GmbH ist das Briefing des Auftraggebers. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird die i-frame media GmbH es schriftlich festhalten und dem Auftraggeber vorlegen. Das schriftlich bestätigte Briefing ist für beide Parteien verbindlich, wenn ihm der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Vorlage schriftlich widerspricht.

§ 17 Vergütung, Reisekosten, Spesen sonstige Kosten

(1) Die Vergütungen sind Nettobeträge. Zu allen Honoraren und Kosten, die dem Auftraggeber von der i-frame media GmbH in Rechnung gestellt werden, kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Vergütungen richten sich nach der jeweils geltenden Vergütungsliste der i-frame media GmbH (Anlage „Preisliste“).

(2) Soweit ein Skonto vereinbart wird, bezieht sich dies nicht auf Versicherungs- und Versandkosten.

(3) Die von der i-frame media GmbH erstellten Rechnungen sind nach Eingang beim Auftraggeber sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Werden Fremdaufträge erteilt, ist die i-frame media GmbH berechtigt, Vorschussrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen beim Auftraggeber abzurufen.

(4) Die Vergütung ist zur Hälfte bei Vertragsschluss und zur anderen Hälfte bei Lieferung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

(5) Werden die Leistungen in Teilen geliefert, ist bei jeder Teillieferung eine angemessene Teilvergütung zu zahlen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen müssen.

(6) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden der i-frame media

GmbH vom Auftraggeber gesondert erstattet. Kosten für Reisen zum und vom Sitz des Auftraggebers werden nicht erstattet, sofern die i-frame media GmbH damit nur ihre Beratungs- und Betreuungspflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt. Fremd- und Nebenkosten sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, etc. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten

(7) Kosten, die der i-frame media GmbH durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen, sind der i-frame media GmbH vom Auftraggeber zu erstatten.

(8) Soweit die i-frame media GmbH Künstlersozialversicherungsabgaben oder Zollkosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet.

(9) Die i-frame media GmbH ist berechtigt, Lieferungen auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

§ 18 Fremdleistungen und Fremdkosten

(1) Die i-frame media GmbH erstellt eine Liste der zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Die i-frame media GmbH ist berechtigt, diese Leistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der i-frame media GmbH hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen. Soweit nicht abweichend beauftragt, erfolgt die Kommunikation mit den beauftragten Dritten und die Erteilung von Weisungen ausschließlich über die i-frame media GmbH, die auch für die ordnungsgemäße Abwicklung und die Überwachung der von ihr erteilten Aufträge verantwortlich ist.

(2) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der i-frame media GmbH abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die i-frame media GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

(3) Bevor Aufträge an Dritte erteilt werden, wird die i-frame media GmbH in der Regel zunächst Kostenvoranschläge einholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Bei Aufträgen für Anzeigenschaltungen und andere Werbeeinschaltungen, -einblendungen oder -vorführungen, die entsprechend den Tarifen oder den für alle Kunden gültigen Preislisten des jeweils beauftragten Unternehmens erteilt werden, bedarf es keiner vorherigen Einholung von Kostenvoranschlägen. Dasselbe gilt bei Kleinaufträgen bis zu einem Netto-Auftragswert von 500 €. Solche Kleinaufträge können von der i-frame media GmbH auch ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber erteilt werden.

§ 19 Änderung, Verzögerungen oder Abbruch von Arbeiten

(1) Wenn der Auftraggeber eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er der i-frame media GmbH alle angefallenen (Mehr-) Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die i-frame media GmbH von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die i-frame media GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Ihr Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 20 Eigentum, Herausgabe von Daten

(1) Die i-frame media GmbH ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts dies nicht erfordert. Wünscht der Auftraggeber, dass die i-frame media GmbH ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat die i-frame media GmbH dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der i-frame media GmbH verändert werden.

(2) Originale sind der i-frame media GmbH spätestens einen Monat nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht der i-frame media GmbH, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 21 Informationspflicht, Rechte an Vorlagen

(1) Der Auftraggeber stellt der i-frame media GmbH alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen über die Produkte und das Unternehmen einschließlich der Produktions-, Verkaufs- und Umsatzzahlen zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der i-frame media GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei

von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die i-frame media GmbH im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 22 Freigabe, Genehmigungen

Der Auftraggeber hat die für die Abwicklung der Projekte erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, in schriftlicher Form so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf der i-frame media GmbH und die weitere Projektabwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden.

§ 23 Geheimhaltungspflicht

Die i-frame media GmbH ist verpflichtet, alle ihr im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen geheim zu halten. Die i-frame media GmbH steht dafür ein, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von ihren Mitarbeitern beachtet wird. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 24 Presseverlautbarungen und Pressearbeit

(1) Das Recht, in der Öffentlichkeit Erklärungen jedweder Art über die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Produktion abzugeben, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die i-frame media GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, öffentliche Erklärungen vorzunehmen. Die i-frame media GmbH garantiert, die vorstehende Verpflichtung auch ihren Vertragspartnern schriftlich aufzuerlegen.

(2) Die i-frame media GmbH bemüht sich nach Kräften, die Verträge mit prominenten Mitwirkenden so abzuschließen, dass diese für alle im Zusammenhang mit der Produktion durchzuführenden Foto- und Presseaktivitäten nach Vorgabe durch die Presseabteilung des Auftraggebers sowie für Promotionszwecke vergütungsfrei zur Verfügung stehen.

(3) Der Auftraggeber hat nach Absprache mit der i-frame media GmbH zur Pressearbeit ein Zugangsrecht am Aufzeichnungsort.

§ 25 Haftung, Rügepflicht

(1) Die i-frame media GmbH haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Haupt- / Neben-Vertragspflicht, die aufgrund des jeweiligen Vertrags geschuldet ist und für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, weil andernfalls der Vertragszweck gefährdet wäre, sowie dann, wenn der Kunde als Vertragspartner regelmäßig auf die Einhaltung der Pflicht vertrauen darf), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die i-frame media GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

(2) Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, mit dessen Entstehung im Rahmen eines solchen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der i-frame media GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der i-frame media GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der i-frame media GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Dasselbe gilt für die Online- und Offline-Übermittlung von Datenträgern, Dateien und Daten oder für Fehler, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der i-frame media GmbH erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der i-frame media GmbH zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung der i-frame media GmbH in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 26 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Verstößt die i-frame media GmbH gegen wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages, so ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag zu beenden, sofern die i-frame media

GmbH innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist die Vertragsverletzung bzw. deren Folgen nicht beseitigt.

(2) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den vorliegenden Vertrag ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Produktion mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle verpflichtet, die bis zur Kündigung nach der vom Auftraggeber genehmigten Kalkulation angefallenen Aufwendungen der i-frame media GmbH zu ersetzen und im Rahmen der Kalkulation für die Abwicklung der Produktion einzustehen. Sämtliche bis zur Kündigung auf den Auftraggeber übertragenen Rechte und Materialien verbleiben Eigentum des Auftraggebers; noch nicht übertragene Rechte und Materialien sind unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen.

(3) Soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff BGB entsprechend. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Die i-frame media GmbH ist zur Verschwiegenheit über den Inhalt dieses Vertrages verpflichtet. Er hat außerdem über den Inhalt des Werkes gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vertrag unterliegt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, ist Gerichtsstand Köln.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

(6) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien geeignet sind, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.